

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Primion Technology GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

Die folgenden Bedingungen sind maßgebend für sämtliche Bestellungen und sonstige Einkaufsverträge (u.a., aber nicht abschließend Kauf-, Werk-, Dienstverträge) mit unseren Lieferanten.

Für unsere Geschäftsbeziehung mit Lieferanten gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausschließlich. Sie gelten jedoch nur, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen haben oder Lieferungen und Leistungen des Lieferanten annehmen, Zahlungen leisten oder Bezug auf Unterlagen des Lieferanten nehmen, ohne den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten widersprochen zu haben.

Individuelle Abreden haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Nachweis ihres Inhalts ist jedoch Textform maßgebend.

Die Vertragssprache ist Deutsch. Sofern die Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch in Englisch zur Verfügung gestellt werden, gilt bei abweichender Bedeutung einzelner Bestimmungen ausschließlich die deutsche Regelung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen als maßgeblich.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch - in der jeweiligen bei Vertragsschluss gültigen Fassung - für sämtliche zukünftigen Geschäfte zwischen uns und dem Lieferanten sowie für vorvertragliche Verhandlungen, auch wenn dabei nicht nochmals ausdrücklich Bezug auf die Allgemeinen Einkaufsbedingungen genommen wird.

Die jeweils gültigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie etwaige Änderungen sind auf der Internetseite primion.io/de/ einsehbar. Sie können gespeichert, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht geändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot/ Bestellung, Preise, Zahlung

Angebote des Lieferanten sind kostenfrei, auch wenn sie auf unsere Anfrage erstellt werden.

Bestellungen sind nur in Schrift- oder Textform verbindlich.

Der Lieferant hat uns auf offensichtliche Irrtümer (u.a., aber nicht abschließend Schreib- oder Rechenfehler, Kalkulationsfehler) und Unvollständigkeiten in unserer Bestellung einschließlich aller zugehörigen Unterlagen zum Zwecke der Korrektur bzw.

Vervollständigung vor Annahme unserer Bestellung hinzuweisen.

Sofern Primion in der Bestellung auf Zielmengen verweist, handelt es sich dabei um unverbindliche Bedarfsprognosen, die keine Abnahmepflicht für Primion begründen.

Die Vergabe von Unteraufträgen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung seitens Primion zulässig. Die Zustimmung darf jedoch nur aus wichtigem Grund versagt werden. Setzt der Lieferant ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung Sub-Unternehmer ein, hat Primion das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen, wenn der Lieferant trotz angemessener Fristsetzung den Einsatz des Subunternehmers nicht beendet. Ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen.

Die Lieferung erfolgt aufgrund im Vorhinein vereinbarter Preise. Diese Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich DDP Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese nicht bereits in der Bestellung ausgewiesen ist. Die Preise umfassen alle Leistungen, Nebenleistungen und -kosten, Steuern, Zölle, Kosten für Verpackung und Versand und sonstige Abgaben, sofern nichts anderes vereinbart ist. Soweit bei Auftragserteilung Preise nicht genannt oder festgelegt sind, sind sie uns vor der Ausführung des Auftrages anzugeben. Diese Preise werden erst durch unsere ausdrückliche Zustimmung verbindlich.

Die Lieferung erfolgt DDP Stetten a.k.M. (Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung), wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Preis erfasst insbesondere Verpackung und Versand. Nachforderungen jeder Art durch den Lieferanten sind ausgeschlossen.

Falls nicht anderes vereinbart ist, leisten wir Zahlungen nach unserer Wahl binnen 14 Tagen ab Lieferung und dem Rechnungserhalt mit 3% Skonto, binnen 30 Tagen ab Lieferung und dem Rechnungserhalt mit 2% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto. Mit der Zahlung verzichten wir nicht auf Mängelrügen und Gewährleistungsansprüche.

Unsere Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte können nicht eingeschränkt werden. Der Lieferant ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein dafür herangezogener Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3. Lieferzeit, Lieferung

Vereinbarte Liefertermine oder -fristen sind verbindlich.

Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der vollständigen und mangelfreien Warenmenge bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

Der Versand erfolgt auf Kosten und auf Gefahr des Lieferanten auf dem von uns vorgegebenen Versandweg. Je eine Kopie des Lieferscheins und/oder Versandanzeigen über den genauen Inhalt sind unter Angabe der Auftragsnummern der Sendung beizufügen bzw. uns gesondert sofort per Mail zuzusenden.

Die Kosten für durch mangelhafte Verpackung verursachte Beschädigungen der Ware trägt der Lieferant. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Falls mit dem Lieferanten die besondere Berechnung der Verpackung vereinbart wird, ist diese bei frachtfreier Rücksendung zum vollen Wert gutzuschreiben.

Die Gefahr geht erst mit Übergabe der Lieferung an der in unserer Bestellung angegebenen Lieferadresse oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme auf uns über.

Für unsere kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377 ff. HGB) mit folgenden Maßgaben. Unsere Untersuchungsobliegenheit beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zum Beispiel Transportbeschädigung, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit. Unsere Rügeobliegenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In den Fällen des S. 2 (offen zu tretende Mängel) ist unsere Rüge (Mängelanzeige) unverzüglich, wenn wir sie innerhalb von zehn Werktagen ab Wareneingang absenden, in den Fällen des S. 4 (spätere Entdeckung) beträgt diese Frist zehn Werktage ab deren Entdeckung.

Lieferung mehr als zwei Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur nach vorheriger Vereinbarung zulässig. Bei vorzeitiger Lieferung ohne unsere Zustimmung lagert die Ware bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bis zum vereinbarten Liefertermin; Zahlungsfristen laufen erst ab vereinbartem Lieferdatum. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

Minder- oder Mehrlieferungen sind generell nicht zulässig, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

Der Vorbehalt der Selbstbelieferung ist ausgeschlossen.

Primion kann den Vertrag kündigen, wenn der Lieferant seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise von Primion oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§ 14 und 15 InsO) bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Primion ist in diesem Fall berechtigt, für den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

4. Verzug, Höhere Gewalt

Der Lieferant hat uns Verzögerungen unverzüglich nach deren Bekanntwerden unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen. Wendet der Lieferant Kosten für Sondermaßnahmen auf, um die vereinbarten Liefertermine bzw. -fristen einzuhalten, so trägt der Lieferant diese Kosten selbst. Der Lieferant hat entsprechende Sondermaßnahmen unverzüglich gegenüber Primion anzuzeigen.

Regierungsmaßnahmen, Aufstände, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Maschinenstörungen, Engpässe in der Material- oder Energieversorgung, Transportbehinderungen sowie sonstige von uns nicht beherrschbare Gründe, die die normale Annahme verzögern, gelten als höhere Gewalt und berechtigen uns zur entsprechenden Verschiebung der Annahme um die Dauer des Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, ohne dass dem Lieferanten hierdurch Ansprüche oder Rechte entstehen; wir sind verpflichtet den Lieferanten unverzüglich von derartigen Umständen zu unterrichten, wenn wir hiervon Kenntnis haben. Ist eine verzögerte Leistungserbringung aufgrund der vorgenannten Ereignisse für eine Partei unzumutbar, ist diese Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Qualitätssicherung, Qualitätskontrolle, Mängelhaftung

Zur Sicherung der Qualität seiner Lieferungen hat der Lieferant ein Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten und muss entsprechend zertifiziert sein. Es werden nur solche Teile an uns ausgeliefert, die zuvor durch das vorgenannte Qualitätssicherungssystem gelaufen, geprüft und deren Abmessungen, Qualität und Güte entsprechend unseren Vorgaben festgestellt worden sind. Alle Prüfungsunterlagen werden vom Lieferanten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt.

Der Lieferant leistet Gewähr für die Mangelfreiheit der Lieferung, für die Einhaltung von Haltbarkeits- und Beschaffenheitsgarantien sowie dafür, dass die Lieferung dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik und den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt.

Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften und ergänzend die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Im Fall der Mangelhaftigkeit der Waren können wir nach unserer Wahl Nacherfüllung in Gestalt der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach, können wir den Mangel selbst beseitigen (Selbstvornahme) und vom Lieferanten Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen und einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder aufgrund besonderer Umstände für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßig hoher Schäden), bedarf es keiner - gegebenenfalls erneuten - Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vor unserer Selbstvornahme, unterrichten.

Alle mit der Erfüllung der Mängelhaftungsverpflichtung anfallenden Kosten, z.B. für Demontage, Montage, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben, Prüfungen einschließlich Sachverständigenkosten und technische Abnahmen sind vom Lieferanten zu tragen. Dies gilt auch, wenn zusätzliche Kosten dadurch entstehen, dass sich die Sache nicht mehr am ursprünglichen Erfüllungsort befindet.

Zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufzuwendenden Kosten trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadenersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt. Wir haften jedoch nur, sofern wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

Stellt der Lieferant nach Auslieferung der Ware Abweichungen der Ist- Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest, wird er uns hierüber und über geplante Abstellmaßnahmen unverzüglich benachrichtigen.

Die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern keine andere Vereinbarung geschlossen wurde. Dies gilt nicht, falls aus dem Gesetz eine längere Frist folgt. Für im Wege der Nachlieferung durch den Lieferanten neu gelieferte oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte- gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes gegen uns erheben, und erstattet uns die notwendigen Kosten unserer diesbezüglichen Rechtsverfolgung. Die Freistellungspflicht entfällt, wenn der Lieferant seine Lieferungen und Leistungen gemäß unseren schriftlichen Vorgaben hergestellt hat und der Anspruch des Dritten ausschließlich auf diesen Vorgaben beruht.

Der Lieferant ist verpflichtet, bei aufgetretenen Schäden, bei denen die Möglichkeit besteht, dass diese auf die gelieferten Waren zurückzuführen sind, uns unverzüglich zu informieren und unseren Mitarbeitern, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten und/ oder Behörden Einsicht in alle Produkt- und prozessrelevanten Unterlagen zu gewähren, soweit diese

Einsichtnahme geeignet ist, Feststellungen zur Schadensursächlichkeit und zu weiteren, von den Waren ausgehenden Gefahren zu treffen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant in solchen Fällen, dem vorgenannten Personenkreis den uneingeschränkten Zutritt zur Produktionsstätte zu den üblichen Geschäftszeiten und nach vorheriger Ankündigung zu gewähren.

6. Allgemeine Haftung, Produkthaftung, Schutzrechte

Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ergänzend gilt: Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsbestimmungen wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produkts in Anspruch genommen, für die die Lieferung des Lieferanten ursächlich ist, ist uns der Lieferant zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten.

Sind wir dazu verpflichtet aufgrund der von einem Produkt des Lieferanten ausgehenden Gefährdung für Person und/oder Sachen einen Rückruf durchzuführen, hat der Lieferant auch sämtliche Rückrufkosten zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Über die Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - möglichst frühzeitig unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Hat der Lieferant Anhaltspunkte dafür, dass der Rückruf eines seiner Produkte, das wir bestellt haben, notwendig werden könnte, muss er uns unverzüglich informieren und mit entsprechenden Unterlagen ausstatten.

Unsere Lieferanten sind auch uns gegenüber verpflichtet, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes einzuhalten, soweit dieses anwendbar ist. Im Fall von Verstößen haften unsere Lieferanten für etwaige Nachteile. Der Lieferant ist verpflichtet, Primion von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Primion aufgrund der Verletzung der Vorschriften des Mindestlohngesetzes durch den Lieferanten erheben und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.

Soweit Produktfehler auf Lieferungen oder Leistungen von Vorlieferanten oder Subunternehmern des Lieferanten zurückzuführen sind, gelten diese als Fehler des Produkts des Lieferanten. Die Vorlieferanten oder Subunternehmer des Lieferanten gelten insoweit als Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB.

Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien. Er haftet für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten.

Etwa weitergehende oder danebenstehende Ansprüche werden durch die Regelungen dieser Vertragsziffer nicht berührt.

Auf unser Verlangen wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

Der Lieferant muss sich gegen die Risiken aus der Produkthaftung ausreichend versichern. Auf Verlangen ist ein entsprechender Versicherungsnachweis zu erbringen.

Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferte Ware keine in- oder ausländischen Schutzrechte verletzt. Der Lieferant stellt den Besteller von allen Ansprüchen frei, die wegen Verletzung eines Schutzrechts an den Besteller gestellt werden und übernimmt die Kosten der Wahrung der Rechte (einschließlich etwaiger Rechtsstreitigkeiten und Vergleichsverhandlungen), wenn diese Ansprüche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten beruhen oder der Lieferant bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung die Schutzrechtsverletzung hätte erkennen können.

Primion wird den Lieferanten im Falle einer Inanspruchnahme unverzüglich informieren und eröffnet dem Lieferanten die Möglichkeit, an den entsprechenden Verhandlungen teilzunehmen.

Die Freistellungspflicht entfällt, wenn der Lieferant seine Lieferungen und Leistungen gemäß unserer schriftlichen Vorgaben hergestellt hat und die Schutzrechtsverletzung ausschließlich auf diesen Vorgaben beruht. Falls der Lieferant eine Schutzrechtsverletzung befürchtet, wird er uns unverzüglich nach Erhalt unserer entsprechenden Vorgaben hiervon informieren.

7. Bearbeitungspauschalen

Bei Lieferung von Fehlmengen, Falschliefungen, mangelhaften oder beschädigten Waren, bei Abrechnungsfehlern u.a. Fehlleistungen bei der Lieferung fallen hierfür bei Primion Bearbeitungskosten an. Je nach Aufwand werden diese Kosten dem Lieferanten nach unserem billigen Ermessen in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines höheren Aufwandes oder Schadens bleibt vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt es überlassen, einen niedrigeren Aufwand oder Schaden nachzuweisen.

8. Eigentumsvorbehalt, Geheimhaltung

An allen von uns dem Lieferanten ausgehändigten Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (z.B. Bestellunterlagen, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen, Muster, Modelle und sonstige physische und/oder elektronische Unterlagen, Informationen und Gegenstände) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Diese Rechte stehen uns auch an denjenigen Gegenständen zu, die der Lieferant zwecks Erbringung einer Leistung an uns individuell für diesen Zweck entwickelt; der Lieferant überträgt diese Rechte, mindestens jedoch das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte übertragbare und mit der Vergütung abgegoltene Nutzungsrecht (damit insbesondere auch das Recht zur vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, Vervielfältigung, Umgestaltung sowie Bearbeitung einschließlich der Weiterverwertung für Folgeverträge mit Dritten), bereits hiermit an Primion. Primion nimmt diese Nutzungsrechtseinräumung an.

Alle zur Ausführung des Auftrags dem Lieferanten überlassenen Modelle, Muster, Zeichnungen und Normblätter sind nach Erledigung der Anfrage oder Bestellung ohne Aufforderung in einwandfreiem Zustand zurückzusenden, sofern nichts anderes Schriftliche vereinbart wurde. Sämtliche Modelle, Muster und Zeichnungen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung der Anfragen und Aufträge verwendet werden. Der Lieferer verpflichtet sich ausdrücklich, die Modelle, Muster und Zeichnungen nicht zu vervielfältigen und anderen Firmen nicht zu überlassen und die hergestellten besonderen Einrichtungen, die für die Fertigung erforderlich waren, auf unsere Aufforderung hin zu vernichten.

Die Übereignung der Ware an uns erfolgt unbeding und ohne Rücksicht auf unsere Zahlung des Kaufpreises mit Übergabe der Lieferung. Falls dennoch im Einzelfall ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten vereinbart sein sollte, sind jedenfalls alle Formen des erweiterten, auf den Weiterverkauf, die Verarbeitung oder Umbildung verlängerten oder weitergeleiteten Eigentumsvorbehalt ausgeschlossen, so dass der Eigentumsvorbehalt nur bis Bezahlung der an uns jeweils gelieferten Ware und nur für diese jeweilige Ware gilt.

Bei Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung, Vermischung oder Vermengung der an uns gelieferten Ware gelten wir als Hersteller und erwerben spätestens mit den genannten Handlungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Mit- oder gegebenenfalls Volleigentum am Endprodukt.

Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen

Unterlagen des Lieferanten werden die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Lieferanten im Hinblick auf den Liefergegenstand nicht berührt. Dies gilt auch für Vorschläge und Empfehlungen, die wir abgeben.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Er garantiert weiterhin, dass er diese Unterlagen ausschließlich zur Bearbeitung der Bestellung durch uns nutzt und nicht in weiteren Projekten verwendet. Der Lieferant ist verpflichtet, alle angemessenen und erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Er verpflichtet sich, mindestens das gleiche Maß an Sorgfalt für die Geheimhaltung der übermittelten Informationen anzuwenden, wie er es auch für die Geheimhaltung eigener vertraulicher Information tut. Mitarbeiter und Angestellte sind während und über die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses hinaus, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages vertraglich verpflichtet sind, gesondert zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, Dritten geheimhaltungsbedürftige Informationen nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung von uns zugänglich zu machen.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Unterlagen, welcher er für die Zusammenarbeit von uns erhalten hat, nicht zu vervielfältigen und nach der Beendigung der Zusammenarbeit vollständig, inklusive getätigter Kopien, unaufgefordert an uns zurückzugeben. Eventuell erstellte Daten und sämtliche Kopien werden von sämtlichen Datenträgern gelöscht bzw. vernichtet. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Pflichten die Aufbewahrung vorschreiben. Auf Aufforderung durch Primion hat der Lieferant gegenüber Primion die Löschung oder Vernichtung nachzuweisen.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung richtet sich nicht auf allgemein bekanntes Wissen. Des Weiteren umfasst sie nicht das technische und kommerzielle Wissen des Lieferanten ab dem Zeitpunkt, in dem es öffentlich bekanntgeworden ist, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war. Ferner gilt sie nicht für Entwicklungen, die bereits offenkundig sind und damit nicht mehr geheim.

Diese Verpflichtung über die Geheimhaltung gilt auch weiter, wenn der beabsichtigte Vertrag nicht zu Stande kommt oder beendet ist. Der Lieferant trägt die Beweislast für allgemein bekanntes Wissen und Offenkundigkeit. Ferner muss er beweisen, dass technisches und kommerzielles Wissen öffentlich bekanntgeworden sind und er dies nicht verursacht hat.

Für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflicht nach diesen Regelungen muss der Lieferant eine von uns nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zahlen. Im Rahmen der Ermessensausübung insbesondere zu berücksichtigen sind die Bedeutung der verletzten Pflicht, der eingetretene sowie der potenziell mögliche Nachteil von uns und der Grad des Verschuldens des Lieferanten. Die Ermessensentscheidung ist gerichtlich voll überprüfbar. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruches, auf die jedoch die Vertragsstrafe angerechnet wird, bleibt unberührt.

Die Leistungen und Lieferungen des Lieferanten müssen unter Einhaltung der Richtlinie 2011/65/EG („RoHS“) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten sowie unter Einhaltung der Verordnung 2006/1907/EG („REACH“) sowie aller sonstigen für das Lieferantenverhältnis einschlägigen und maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

9. Zusammenarbeit und Ausschluss von Arbeitnehmerüberlassung und Scheinselbstständigkeit

Der Lieferant wird durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die im Rahmen

der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter des Lieferanten ausschließlich dessen Direktionsrecht und Disziplinargewalt unterstehen. Es erfolgt keine Eingliederung des zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiters des Lieferanten in die Organisation von Primion.

Primion wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem vom Lieferanten benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den übrigen vom Lieferanten eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die vom Lieferanten eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zu Primion, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

Der Lieferant bestimmt grundsätzlich Ort und Zeit der Leistung selbst. Jedoch sind zeitliche, räumliche und fachliche Anforderungen zu beachten, soweit sie sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben oder in zwischen Primion und dem Lieferanten abgestimmten Termin- oder Leistungsplänen enthalten oder zur Erreichung des Zwecks der Beauftragung erforderlich sind. Für die zur Erbringung der Leistungen notwendigen Arbeitsmittel ist der Lieferant selbst verantwortlich, soweit nicht anders vereinbart.

10. Haftung von Primion

Primion haftet nicht bei einfacher bzw. leichter Fahrlässigkeit.

Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von Primion auf den typischerweise entstehenden vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse für Primion gelten nicht, falls die Haftung von Primion auf Vorsatz beruht, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Lieferant vertrauen durfte) oder sonst einer nach dem Gesetz zwingenden Haftung beruht.

Die vorstehende Regelung gilt auch für Ansprüche des Lieferanten gegen Mitarbeiter und Beauftragte von Primion. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Primion für Primion gehandelt haben.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz der Primion Technology GmbH.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder juristischem Sondervermögen und Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist am Sitz von Primion. Darüber hinaus sind wir nach eigener Wahl berechtigt, den Lieferanten am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gerichtsstand des Erfüllungsortes zu verklagen.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Sollten Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften. Nur im Übrigen und soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahekommt.

Sonderbedingungen für Werk- / Werklieferungs-, Kaufverträge mit Montageverpflichtung oder Dienstverträge

1. Anwendungsbereich / Abweichungen

Diese Sonderbedingungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen der von Primion im Falle des Vorliegens eines Werk-, Werklieferungs- Kaufvertrages mit Montageverpflichtung oder Dienstvertrages.

Der in den allgemeinen Bedingungen beschriebene Eingang der Ware wird im Falle eines Werk- oder Werklieferungsvertrages, Kaufvertrag mit Montageverpflichtung durch die Abnahme der Ware/Leistung und im Falle eines Dienstleistungsvertrages durch die Leistungserbringung ersetzt.

2. Leistungen

Die Leistungen werden einzelvertraglich zwischen den Parteien vereinbart. Sofern der Auftragnehmer/Lieferant (im Folgenden Auftragnehmer) seine Leistung nach Tagessätzen abrechnet, gilt als vereinbart, dass ein Arbeitstag mindestens 8 Stunden hat. Leistet der Auftragnehmer weniger Stunden pro Tag, so wird Primion die Leistungen nur anteilig entsprechend der geleisteten Stunden vergüten. Reisezeiten gelten ferner nicht als Arbeitszeit.

Neben der Vergütung werden dem Auftragnehmer keine Kosten, Aufwendungen oder Reisekosten erstattet. Der Auftragnehmer hat zudem keinen Anspruch auf eine Mehrvergütung für etwaige abendliche oder nächtliche Arbeiten sowie für Arbeiten an Sams-, Sonn- oder Feiertagen, es sei denn Primion wünscht ausdrücklich die Durchführung von abendlichen oder nächtlichen Arbeiten sowie Arbeiten an Sams-, Sonn- oder Feiertagen.

3. Leistungsänderung

Jede Änderung oder Erweiterung des Vertragsumfangs zeigt der Auftragnehmer Primion unverzüglich schriftlich an. Die Änderungen oder Erweiterungen werden erst mit schriftlicher Zustimmung von Primion rechtswirksam. Ändert oder erweitert der Auftragnehmer seine Leistung oder Lieferung ohne vorherige schriftliche Zustimmung, so hat der Auftragnehmer Primion sämtliche daraus entstehende Schäden bzw. Aufwendungen zu ersetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ergänzend hierzu gelten die gesetzlichen Regelungen.

Änderungswünsche von Primion wird der Auftragnehmer innerhalb von 10 Werktagen auf mögliche Konsequenzen hin überprüfen und das Ergebnis Primion schriftlich mitteilen. Hierbei sind insbesondere Auswirkungen auf die Kosten sowie den Zeit- und Terminplan aufzuzeigen. Entscheidet sich Primion für die Durchführung der Änderungen werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend schriftlich anpassen.

4. Gesetzliche Regelungen

Der Auftragnehmer versichert, sämtliche Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz einzuhalten. Insbesondere versichert er, dass die bei ihm beschäftigten und im Rahmen der für Primion zu erbringenden Leistungen eingesetzten Arbeitnehmer oder Unterauftragnehmer zum Fälligkeitszeitpunkt mindestens den gesetzlichen Mindestlohn bzw. aus der jeweils verbindlichen Verordnung erhalten und neben den gesetzlichen Abzügen keine weiteren Abzüge vorgenommen werden. Auf Nachfrage von Primion ist er verpflichtet,

Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn und/oder seine Unterauftragnehmer zu erbringen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Primion von allen Ansprüchen (inklusive Bußgeldern) freizustellen, die ein Dritter aus schuldhaften Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers wegen eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz, insbesondere wegen Unterschreitung des gesetzlichen und/oder tariflich geschuldeten Mindestlohns, gegen Primion geltend macht.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Auftragserteilung und während der gesamten Geschäftsbeziehung mit Primion zu prüfen, ob er auf Dauer und im Wesentlichen für Primion tätig ist. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus dazu verpflichtet, zum Zeitpunkt der Auftragserteilung und während der gesamten Geschäftsbeziehung zu prüfen, ob er in erheblichem Umfang weitere Kunden bedient. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Primion mitteilen, wenn er zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bzw. während der Dauer der Geschäftsbeziehung auf Dauer und im Wesentlichen nicht nur für Primion tätig ist und/oder nicht im unerheblichen Umfang weitere Kunden bedient.

Der Auftragnehmer führt gemäß aktuellen gesetzlichen Vorschriften seine Sozialversicherungsabgaben an die entsprechenden Institutionen ab.

5. Bedenkenanzeige

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich schriftlich gegenüber Primion mitzuteilen.

6. Wechsel des Personals

Primion ist berechtigt, aus sachlichem Grund den Austausch eines Mitarbeiters (m/w/d) gegen einen anderen (m/w/d) zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Zweifel an der notwendigen Erfahrung und / oder Qualifikation bestehen oder wenn Arbeitssicherheits- oder Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in diesem Fall unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt.

Der Austausch des Personals durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Primion.

Alle mit einem Personalwechsel verbundenen Kosten trägt der Auftragnehmer.

Für einen angemessenen Einarbeitungszeitraum wird der Auftragnehmer keine Kosten für den Mitarbeiter in Rechnung stellen.

7. Abnahme

Primion wird im Falle eines Werk- oder Werklieferungs-, Kaufvertrages mit Montageverpflichtung oder Dienstvertrages das Werk bzw. die Ware oder Leistung innerhalb des vereinbarten Zeitraumes abnehmen; insoweit wird für diese Verträge eine Abnahme vereinbart. Sofern keine Abnahmefrist vereinbart ist, wird Primion das Werk innerhalb von 10 Arbeitstagen abnehmen.

Eine stillschweigende Abnahme, etwa durch Ingebrauchnahme der Vertragsgegenstände seitens Primion, ist ausgeschlossen. Teilabnahmen sind ebenso wenig zulässig.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Primion Technology GmbH